

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Kommunen

Offenburg, Durbach und Ortenberg

über die Einrichtung und Unterhaltung der

Werkrealschule Rebland

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009, GBl. S. 365, die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Stadt Offenburg sowie die Gemeinden Durbach und Ortenberg (nachfolgend Kommunen) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach und Ortenberg vereinbaren einvernehmlich die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen Offenburg, Durbach und Ortenberg über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule Rebland vom 16.04.2010 zum Ende des Schuljahres 2013/14, da die Anmeldezahlen für die Eingangsklassen stark zurückgegangen sind und dadurch die Weiterführung der Außenstellen in Durbach und Ortenberg pädagogisch und schulorganisatorisch unzweckmäßig geworden ist.

(2) Die Stadt Offenburg und die Gemeinden Durbach und Ortenberg führen ab dem Schuljahr 2014/15 die Werkrealschule Rebland in allen Klassenstufen (5-10) ausschließlich am Sitz der Schule in Zell-Weierbach fort. Die Außenstellen in Durbach und Ortenberg werden aufgehoben.

§ 2 Standort der Werkrealschule

Die Schüler der Werkrealschule Rebland werden ab dem Schuljahr 2014/15 in sämtlichen Klassenstufen (5 bis 10) ausschließlich am Standort Schulstraße 22 in 77654

Offenburg (Ortsteil Zell-Weierbach) unterrichtet. Die Außenstellen in Durbach und Ortenberg werden deshalb nach dem Ende des Schuljahres 2013/14 aufgegeben.

§ 3 Kostentragung

(1) Die vollständigen Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für die Werkrealschule Rebland erhält ausschließlich die Stadt Offenburg als Schulträger.

(2) Die Stadt Offenburg trägt im Gegenzug sämtliche Kosten für die Gebäudeunterhaltung des Schulgebäudes, die Sachkosten sowie die Personalkosten für das Schulsekretariat, den Schulhausmeister und das kommunale Betreuungspersonal im Rahmen der Ganztageschule. Die Stadt Offenburg stellt der Werkrealschule Rebland ferner das entsprechende Schulbudget zur Verfügung.

(3) Sofern die Kosten für die Schülerbeförderung nicht bzw. nur zu Teilen seitens des Ortenaukreises übernommen werden, wird über die Verteilung der Mehrkosten zwischen den Vereinbarungspartnern verhandelt. Es gilt der Grundsatz, dass jede Gemeinde für den Transport ihrer Schüler zuständig ist.

§ 4 Beteiligung an Schulentscheidungen

Die für die Werkrealschule aus Trägersicht bedeutenden Entscheidungen treffen die drei Kommunen einvernehmlich.

§ 6 Schulbezirk

Der für die Werkrealschule Rebland ab dem Schuljahr 2010/11 befristet bis zum Schuljahr 2015/16 eingerichtete Schulbezirk mit den früheren Hauptschulbezirken

der Schulen Durbach und Zell-Weierbach sowie dem Gemeindegebiet von Ortenberg bleibt bis zum Ende dieser Befristung bestehen.

§ 7 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den beteiligten Kommunen mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2014/15.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen beteiligten Kommunen zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.

(3) Eine einvernehmliche Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich, sollte aber nicht vor Ablauf des Schuljahres 2015/2016 erfolgen.

§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von den beteiligten Kommunen öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird zum **1. August 2014** rechtswirksam.

Offenburg,

Für die Stadt Offenburg

.....

Oberbürgermeisterin Schreiner

Für die Gemeinde Durbach

.....

Bürgermeister i.V.

Für die Gemeinde Ortenberg

.....

Bürgermeister Vollmer